

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 27. —

Breslau, den 30sten October 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 215. Betreffend die Erfordernisse der Quittungen über die zu erhebenden Pensionen der Invaliden. Breslau, den 11ten October 1811.

Obgleich sämtliche Kreis-Cassen bereits durch die allgemeine Instruction vom 6ten May 1809 angewiesen sind: auf keine Pensions- oder Gnaden-Gehalts-Quittung, wenn solche nicht mit den gehörigen Erfordernissen versehen, Zahlung zu leisten, so kommen doch zuweilen Fälle vor, daß Quittungen von Invaliden, die des Schreibens nicht ganz kundig sind, von verschiedenen Händen ausgestellt werden.

Sämmtliche Special-Cassen des Breslauschen Regierungs-Departements werden daher nochmals angewiesen: die Quittungen der Invaliden nur dann anzunehmen, wenn die Handzeichen der Empfänger gehörig und vorschriftsmäßig attestirt worden.

M. D. VIII. October c. 405. Breslau, den 11ten October 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 216. Wegen des an die Corrections-Haus-Administration mit einzuschickenden Verzeichnisses von den Kleidungsstücken und Effecten der Corrigenden und vollständigen Nachrichten von dem frühern Lebenswandel derselben.
Breslau, den 14ten October 1811.

Es sind schon einigemal Personen in das Corrections-Haus abgeliefert worden, welche ihre Kleidungsstücke, und was sie sonst an Sachen und Geld bei sich gehabt, unterwegs verkauft, und das geldsete Geld mit den Transporteurs durchgebracht haben. Bei näherer Vernehmung hat sich ergeben, daß sie von den Transporteurs dazu verleitet worden, welche sie fälschlich überredet haben, daß ihnen im Corrections-Hause alles, was sie an Effecten und Geld einbringen, abgenommen, aber nicht wieder gegeben werde.

Um dies künftig zu verhüten, werden alle Landrathliche Officia, Polizei-Behörden, Gerichts-Aemter und Magistrate angewiesen, wenn sie Personen in das Corrections-Haus abschieken, dem Begleitungs-Schreiben auf den Grund des Corrections-Haus-Reglements, ein Verzeichniß der Kleidungsstücke und anderer etwanigen Effecten, welche der Corrigende bei sich hat, beizufügen, das baare Geld aber der Corrections-Haus-Administration besonders abgeben zu lassen.

Uebrigens müssen auch derselben die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse und die frühere Lebensweise der Corrigenden vollständiger, als bisher geschehen, mitgetheilt, und in dem Protocolle über die Vernehmung des Inhaftaten ausführlich aufgeklärt werden.

P. III. Juli c. 998. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 217. Wegen der aus dem Arbeits- und Corrections-Hause Entlassenen, daß solche auch an den Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen werden sollen.
Breslau, den 14ten October 1811.

Um die angefangene Besserung der aus dem Arbeits- und Corrections-Hause entlassenen Personen zu befördern, ist es nothwendig, daß sie außer der ihnen von den Grund-Herrschaften und Orts-Obrigkeiten nach den diesfälligen Vorschriften zu verschaffenden Arbeit gegen Lohn und Kost, auch in dem bessern Lebens-Wandel, wozu sie bey der Entlassung Hoffnung gegeben, erhalten und

befestiget werden. Es ist daher nothwendig, daß dergleichen Personen nach ihrer Entlassung unter Aufsicht des Pfarrers ihres Wohnorts gestellt werden.

Zu diesem Behufe sind die Prediger des Arbeits-Hauses zu Brieg und des Corrections-Hauses zu Schweidnitz angewiesen worden, jedem Entlassenen ein Zeugniß seiner Aufführung, und eine Nachricht von der bösen Neigung, die er vorzüglich zu bekämpfen hat, zu ertheilen, und solches der Grund- oder Gerichts-Obrigkeit, an welche er gewiesen wird, zu übersenden, von da es sodann dem Pfarrer des Wohnorts des Entlassenen zugestellt werden muß.

Die evangelischen und katholischen Pfarrer und Prediger aber werden hierdurch aufgefordert, durch zweckmäßige Vorhaltungen mitzuwirken, daß ein solcher Entlassener auch in den bei ihm erweckten guten Vorsatz erhalten und bekräftigt werde.

P. III. Juli 974. Breslau, den 14ten October 1811.

Polizei- und Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 218. Betrifft die Abgabe von fremden Dach- und Mauer-Steinen.
Breslau, den 16ten October 1811.

Da die Abgabe, welche zufolge Cabinets-Ordre vom 4ten März c. mit 8 Gr. für das Tausend aus der Fremde eingehenden Mauer-Steine und Dachziegel erhoben wird, keinesweges als eine Consumtions-, sondern als eine Zoll-Abgabe zu betrachten ist, folglich den gewöhnlichen Zoll à 1 gr. pro Tausend dergleichen Mauer- und Dach-Steine absorbiret, so wird solches sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden in Gemäßheit des Rescripts der Königlich Section für die directen und indirecten Abgaben im Hohen Departement für die Staats-Einkünfte vom 29sten v. M. zur Achtung bekannt gemacht.

Consumtions-Accise von diesen Artikeln kann selten vorkommen; in diesen wenigen Fällen aber muß solche von fremden Mauer- und Dachsteinen gleich den inländischen erhoben werden.

Was den außerdem zu erhebenden für sich bestehenden Pferde=Zoll betrifft, so wird solcher hiermit für eine Abgabe declarirt, die nur Lohn=Pferde, nicht aber das eigene Gespann des Zollanten treffen darf.

A. D. V. October c. 77. Breslau, den 16ten October 1811.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 219. Nähere Bestimmung des Edicts vom 14ten September c. wegen Besteuerung des einzuführenden fremden Schlacht=Viehes, der Butter, und der unveredelten Wolle. Breslau, den 19ten October 1811.

Durch ein unterm 30ten v. M. ergangenes Rescript Eines hohen Departements für den Handel und die Gewerbe im Ministerio des Innern, und der Staats-Einkünfte im Finanz = Ministerio, ist zu näherer Bestimmung des Edicts vom 14ten September c.

wegen Besteuerung des eingehenden fremden Schlacht=Viehes, der Butter und der unveredelten Wolle nachstehendes festgesetzt worden:

1) die nach dem vorgedachten Edicte bestimmten neuen Abgaben vom Schlacht-Vieh, nemlich:

von jedem Ochsen, der aus dem Auslande eingehet, 5 Rthl.

von einem Stier, Kuh oder Ferkel 3 Rthl.

von einem Hammel oder Schaaf 1 Rthl.

treten an die Stelle des bisherigen Eingangs = Zolls, welcher theils nach dem Conventions = Zoll = Tarif vom 24ten Mai 1775, wenn das Vieh aus Rußland und dem ehemaligen Pohlen jetzigen Herzogthum Warschau eingebracht wurde, theils nach den ältern Provincial = Zoll = Tarifs, wenn das Schlacht = Vieh aus andern fremden Landen eingieng, erhoben ward.

Hieraus folgt also, und wird hiermit besonders festgesetzt, daß neben dieser neuen Zoll = Abgabe die geschmässige Handlungs = Accise von dergleichen fremden Vieh, welche das Allgemeine Accise = Reglement vom 3ten Mai 1787 und die Provincial = Accise = Tarifs jeder Provinz vorschreiben, ingleichen die Consumtions = Steuer beim Schlachten nach Maassgabe des Edicts vom 28ten October v. J. und 7ten September d. J. fernerhin erhoben werden sollen.

Hiers

Hierbei wird indeffen bemerkt, daß, da die Eingangs gedachten neuen Abgaben nur vom Schlacht-Vieh ausgesprochen sind, daß aus der Fremde eingehende Zucht-Vieh der erwähnten Gattungen nicht damit betroffen werden kann.

Da aber vorausgesetzt wird, daß unter der Benennung Zucht-Vieh, besonders solches welches zur Mastung eingebracht, und demnächst zum Schlachten verkauft wird, eingehen dürfte, so wird hierdurch verordnet:

daß nur die Eingangs genannten fremden Vieh-Gattungen ohne Entrichtung der neuen Abgaben gegen Zahlung der bisherigen alten Gefälle eingelassen werden sollen, in Rücksicht welcher durch landrätliche und magistratualische Atteste, nachdem solches für das platte Land, oder für Städte bestimmt ist, glaubhaft documentirt wird, daß solche zur Completirung des Viehstandes, des Wirthschafts-Inventarii der inländischen Unterthanen bestimmt sind.

Fremdes Vieh, das durch dieseitige Lande transitirt, wird mit den hier in Rede stehenden neuen Abgaben nicht betroffen, sondern es wird davon nur die bisherige Durchgangs-Abgabe laut Transito-Tarif vom 27sten December 1788 fernerhin entrichtet.

Auf den grossen Vieh-Märkten wird die neue Einfuhr-Zoll-Abgabe nicht eher vom Verkäufer, welcher diesen neuen Einfuhr-Zoll zu bezahlen hat, erhoben, als bis die Bestimmung des Viehes nach dem In- oder Auslande erfolgt ist, weil gewöhnlich ein Theil davon nach dem Auslande zurückgeht, oder transitirt, wovon quæst. neue Abgabe nach dem ebenengesagten nicht erhoben werden soll.

- 2) Da die Abgabe a 4 Rthlr. pro Berliner- oder 4 Rthl. 4 sgr. 6 d'. pro Schlesischen Centner fremde Butter schon an sich selbst beträchtlich ist, so sollen mit Weglassung aller bisherigen Accise- und Zoll-Gefälle von der fremden Butter pro Centner schlesisch 3 Rthl. 3 sgr. 4 $\frac{1}{2}$ d'. beim Zoll, und 1 Rthl. 1 sgr. 1 $\frac{1}{2}$ d'. bei der Accise berechnet werden.
- 3) Da die fremde Wolle accisefrei eingeht, so tritt die Abgabe von:
10 Rthl. pro Berliner- oder
10 Rthl. 11 sgr. 4 d'. pro Schlesischen Centner
fremder unveredelter grober Wolle, in die Stelle der bisherigen Zoll-Gefälle.

Es soll jedoch diese Woll=Abgabe von inländischen Woll=Arbeitem auf den Grund des Rescripts des Königl. Staats=Canzlers Herrn Freiherrn von Hardenberg Excellenz vom 30ten v. M. gar nicht entrichtet werden, sondern die Erhebung des neuen Zolles findet nur dann Statt, wenn Wolle zum Markt=Verkauf oder überhaupt zum Handel damit, eingeführt wird. Die Ersteren, nemlich die Woll=Arbeiter, bezahlen also von der aus der Fremde zu ihrer Verarbeitung eingehenden Wolle nur die bisherigen alten Zoll=Abgaben.

Hiernach haben sich sämtliche Accise= und Zoll=Ämter genau zu achten und eintretenden Falls, wie vorgeschrieben worden, zu verfahren, so wie die Herrn Steuer=Räthe auf die zweckmäßigste Befolgung dieser Vorschriften zu sehen haben.

G. XXXII. October c. 445. Breslau, den 19ten October 1811.

Königliche Preuß. Breslausche Regierung von Schlesien.

Nro. 220. Wegen des Absages der astrologischen Prognostiken.

Breslau, den 20sten October 1811.

Die astrologischen Prognostiken können, so wie sie jetzt abgefaßt sind, weil durch sie der Aberglaube genähret wird, nicht weiter geduldet werden.

Sämmtliche Polizei= und Censur=Behörden hiesigen Departements haben den Absatz der davon vorhandenen Vorräthe nur noch höchstens auf Jahr und Tag nachzusehen, demnächst aber die etwan aufgefundenen Blätter dieser Art mit Strenge zu confisciren. Ein neuer Abdruck darf von jetzt an in keinem Falle Statt finden, und wird selbiger allen Buchdruckern ernstlich und bei Strafe untersaget.

P. VII. October 538. Breslau, den 20sten October 1811.

Polizei=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 221. Die Einsendung der Zeichnungen zu den Neu=Bauten in den Städten betreffend. Breslau den 20sten October 1811.

Es wird hiermit festgesetzt, daß von allen Neu=Bauten in den Städten ohne Unterschied derselben, vollständige mit Profilen= und Balken=Zulagen versehene
Zeich-

Zeichnungen, welche zuvor von dem Districts-Bau-Inspector zu revidiren sind, der Orts-Polizei-Behörde zur Genehmigung überreicht werden müssen. Dieß versteht sich auch von den vorkommenden Wasser-Bauten, welche Niemand bei Vermeidung einer Polizei-Estrafe ohne vorherige örtliche Untersuchung des Districts-Wasser-Bau-Inspectors unternehmen darf.

Sämmtlichen Polizei-Behörden und Magisträten wird daher zur Pflicht gemacht, auf die strenge Erfüllung obiger Festsetzung zu halten; die Königl. Districts-Bau-Officianten aber erhalten hiermit den Auftrag bei ihren Reisen darauf zu sehen, daß überall den Bau-Polizei-Vorschriften gemäß verfahren werde.

P. IV. October c 164. Breslau, den 20sten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 222. Betreffend den Kalkverkauf im hiesigen Regierungs-Departement.
Breslau, den 21sten October 1811.

Es soll vom 1sten December dieses Jahres ab der gebrandte Kalk im hiesigen Regierungs-Departement nur nach dem Breslauer gewichtem und gehäufelten Scheffel-Maasß verkauft werden, der Verkauf aber nach Kasten, Ofenscheffeln, Salz-Tonnen, großen Vierteln und andern Maassen weiter nicht statt finden.

Die Verkäufer, die dagegen handeln, haben nicht nur die auf falsches Maasß und Gewicht festgesetzte Strafe, sondern auch nach Umständen Confiscation des Kalkes zu gewärtigen.

Dem Publicum wird daher solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht und sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, auf genane Befolgung dieser Anordnung zu halten.

P. VI. 522)
398) October. Breslau, den 21sten October 1811.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 223. Wegen der von den Greiß-Physicis den Hebammen zu ertheilenden Erlaubniß-Scheine. Breslau, den 23sten October. 1811.

Zur Verhütung jedes Mißverständnisses des §. 90 des Edicts über die Finanzen des Staats und das Abgabe System vom 7ten September a. c., nach welchem die Hebammen den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Greiß-Physicus erhalten dürfen, wird hiermit bekannt gemacht, daß kein Physicus einer angeblichen Hebamme diesen Erlaubnißschein geben darf, die nicht von der Wissenschaftlichen Behörde der Provinzial-Regierung examinirt und höhern Orts approbirt worden ist.

P. X. October. 346. Breslau, den 23sten October 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 224. Betreffend daß zu den Taufzeugnissen der Cantonisten kein Stempel genommen werden darf. Breslau, den 19ten October 1811.

Mehrere Cantonisten welche Taufzeugnisse beibringen sollen, haben darüber geklagt, daß die Geistlichen erklärt haben, diese Zeugnisse nur auf einem Stempelsbogen von 8 ggr. ausstellen zu dürfen. Nach Artikel 10. Nro. 3. des Stempel-Edicts vom 20sten November v. J. sind alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, welche lediglich auf das Gemeinwohl sich beziehen, nicht stempelpflichtig, es müssen daher Taufzeugnisse von welchen zu einem solchen Zwecke Gebrauch gemacht werden soll, auf gewöhnlichem Schreib-Papiere und überhaupt kostenfrei ausgefertigt werden.

Hiernach haben sämtliche Herrn Superintendents sich zu achten, die betreffenden Unterbehörden und Unterbediente werden verpflichtet, die von jetzt an etwa entstehenden dießfälligen Klagen der unterzeichneten Deputation sogleich zur Abhülfe anzuzeigen.

G. S. III. October 290. Breslau, den 19ten October 1811.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 19. Betreffend die an das Oberlandes-Gericht einzureichende Nachweisung von den auf sämmtlichen Gerichts-Ämtern hypothecarisch versicherten Schulden.
Breslau, den 4ten October 1811.

Bekufs einer alljährlich für das statistische Bureau anzufertigenden tabellarischen Uebersicht der auf die im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts belegenen Grundstücke hypothecarisch versicherten Schulden, ist schon unterm 17ten Januar 1806 und wiederholentlich unterm 7ten Juli 1809 sämmtlichen Untertarigen gedachten Departements aufgegeben worden, alljährlich bis zum 1sten Februar eine Nachweisung der in ihren Hypotheken-Büchern bis zum 31sten December des vorhergegangenen Jahres eingetragenen Schulden dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte einzureichen. Nur sehr wenige haben dieser Auflage für das verflossene Jahr 1810 Genüge geleistet und bis jetzt, geschweige denn bis zum 1sten Februar c. 2., eine solche Nachweisung eingereicht. Allen diesen wird daher hien mit anbefohlen, spätestens bis zum 1sten Februar künftigen Jahres die rückständige Nachweisung der auf den unter Ihrer Jurisdiction belegenen Grundstücken bis zum 31sten December 1810 hypothecarisch versicherten gesessenen Schulden, annoch nachzubringen.

In Ansehung der Form dieser Nachweisung haben gedachte Untergerichte folgendes zu beobachten. Die Ueberschrift derselben muß lauten:

„Nachweisung der am 31sten December 1810. auf sämmtlichen unter der Jurisdiction des K. K. Gerichts oder Gerichts-Amtes belegenen Grundstücken hypothecarisch versicherten Schulden.“ Hiernächst erhält die Nachweisung nur drei Colonnen. Die erste für den Namen der Ortschaften, als Städte, Dörfer u. in welchen die verschuldeten Grundstücke liegen, oder zu welchen sie gehören. Die zweite und dritte für den Betrag der auf diese Grundstücke hypothecarisch versicherten Schulden, und zwar insbesondere die zweite Colonne für den Betrag der auf ländliche und die dritte für den Betrag der auf städtische Grundstücke versicherten Schulden.

Eine vierte Colonne für den Werth der verschuldeten Grundstücke ist überflüssig. Diesenigen Gerichte, denen Real-Jurisdiction über Grundstücke zusteht, welche nicht in einem, sondern in mehreren Kreisen belegen sind, haben die Nachweisung nach den Kreisen in Abschnitte einzutheilen und also die Ortschaften jeden

Greißes hinter einander aufzuführen, und von den übrigen durch Summirung des Betrages der auf die in einem Greiße belegenen Grundstücke intabulirten Schulden zu separiren. Um hiernächst sämmtlichen Untergerichten die Anfertigung und Einsendung der Nachweisung pro 1811. und aller künftigen zu erleichtern, so haben sie in selbiger bloß mit Rücksicht auf die vorerwähnte Greiß-Eintheilung und den Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken anzuzeigen: wie viel von den alten Schulden in dem abgewichenen Jahre geldsch und wie viel neue eingetragen worden. Uebrigens verbleibt es dabei, daß diese Nachweisungen alljährlich bis zum 1sten Februar eingereicht sein müssen, und haben die Säumigen unausbleiblich zu gewärtigen, daß die Anfertigung und Einreichung der zurückgebliebenen Nachweisung einem Dritten auf ihre Kosten aufgetragen werden wird.

Breslau, den 4ten October. 1811.

Königlich Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 20. Betreffend den Stempel und die Expeditions-Gebühren bei den gegen Angeld verkauften und wieder zurück genommenen Grundstücken.
Breslau, den 4ten October 1811.

Die in der Verordnung vom 20sten Juni a., c. betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults, §. 5. enthaltene Vorschrift: daß es dem Gläubiger eingetragener rückständiger Kaufgelder, welche aus Verkäufen seit dem 1sten November 1806. herrühren, freistehen soll, die Zurückgabe des Grundstücks gegen Rückzahlung des Angeldes zu verlangen, insofern sich der Schuldner nicht zu baarer Zahlung verstehen will, — hat die Anfrage veranlaßt, ob in einem solchen Falle zu dem zwischen beiden Theilen zu errichtenden Abkommen wegen Zurücknahme des Grundstücks, der zu Kauf-Contracten vorgeschriebene Werth-Stempel genommen, ferner die große und kleine Taxe-Laudemien-, Verreichts, und andere Gebühren erlegt werden müssen? Da nun diese Anfrage durch ein an das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht ergangenes Ministerial-Rescript vom 24sten September a. c. dahin beantwortet worden ist, daß es in einem solchen Falle nicht des Gebrauchs des im Stempel-Gesetz vom 20sten November a. f. Art. 7 No. 2. bestimmten Werth-Stempels, sondern nur des Art. 6. No. 2 a vorgeschriebenen gewöhnlichen Stempels zu 3 ggr. bedürfe, auch weiter keine andere Kosten, als die Expeditions-Gebühren und
baaren

baaren Auslagen an Copialen etc. zu nehmen sei, welche von dem Verkäufer des Grundstücks, so dasselbe zurück nimmt, als Extrahenten, vorgeschossen, demselben aber von dem vormaligen Käufer erstattet werden müssen, und daß es in Ansehung des Laudemii den Interessenten frei bleibe, gegen den Erbzinsherrn auf das, was in Ansehung der Stempel gilt, sich zu berufen —

So wird solches hierdurch sämmtlichen Untergerichten des Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 4ten October 1811.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 18. Betreffend die einzureichende Nachweisung von allen Forderungen, die für die aufgehobenen Stifter, Klöster, Prälaten, Mönche etc. etc. im Hypothequen-Buche eingetragen sind. Brieg, den 8ten October 1811.

Die sämmtlichen Untergerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien werden hierdurch aufgefordert, ihre Hypothekenbücher genau durchzugehen, und von allen Forderungen, welche für ein aufgehobenes geistliches Stift oder Kloster, dem Convent, einem Prälaten, Abt, Aebtissin, einem einzelnen Mönch oder Nonne, die zu einem Stift oder Kloster gehörige Kirche, eine unter der Verwaltung eines Capitels, Stifts oder Klosters gestandene Foundation u. s. w. eingetragen sind, ein Verzeichniß unter nachstehenden Rubriken zu fertigen, nemlich:

- 1) Namen des Ausstellers der Hypotheken,
- 2) Bezeichnung des verpfändeten Gutes oder Grundstücks,
- 3) Betrag des Capitals an Courant oder Real-Münze.

Wenn das Instrument auf Geld oder Pfandbriefe lautet, muß dies bei jeder Post bemerkt werden,

- 4) Zinsfuß,
- 5) Kündigungsfrist,
- 6) Ob das Capital dem Convent, Abt, Prälat oder einer besondern Fundation, und welcher, gehört
- 7) Sicherstellung des Capitals, und zwar,
 - a) letzter Erwerbs- oder Taxpreis, und von welchem Jahre.

Bei den Häusern muß jedesmal auch der im Feuer-Catastro eingetragene Werth bemerkt werden.

- b) Betrag der vorstehenden Schulden, und
- c) ob Cautionen, Protestationen, und unter welchem Datum auf dem Grundstück eingetragen sind?

8) Bemerkungen:

Die diesfällige Anzeige nebst Tabelle muß spätestens bis Ende December d. J. hier eintreffen, und wird den Gerichten noch bekannt gemacht, daß sie sich, wenn sie diesen Auftrag nicht mit der möglichsten Sorgfalt befolgen sollten, dem Fiscus verantwortlich machen würden.

Brieg, den 8ten October 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Cammer Assessor Möldchen ist bei dem in Breslau neu zu errichtenden Landes-Deconomi-Collegio als Regierungs-Rath angestellt worden.

Der Postmeister Frommkecht zu Kuras, zum Bürgermeister daselbst.

Der Capitain v. Lubke zum Ober-Jäger an die Stelle des Ober-Jäger Schindicht in Berun ernannt.

Der

Der Rendant Stief von Wansen in gleicher Qualität nach Strehlen, der Mühl-Baagemeister Borstan aus Brieg als Rendant nach Wansen, und der Controleur von Plüskow aus Falkenberg an die Stelle des Borsian nach Brieg versetzt.

Dem Rendant Rauchmann in Ohlau ist auf sein Gesuch der Abschied ertheilt, und an dessen Stelle der Rendant Luchs aus Strehlen angestellt.

Der Controleur Pauckert aus Sohrau ist nach Ohlau in gleicher Qualität an die Stelle des verstorbenen zc. Hübner, und der Beschauer-Günning von Freiskretscham an die Stelle des zc. Pauckert ernannt worden.

Der Controleur Patsch zu Leschnitz ist in gleicher Qualität in den durch Pensionirung des Controleur Perschke vacant gewordenen Controleur-Posten in Tarnowitz, und der Controleur Krumpholz von Berun nach Leschnitz in gleicher Qualität befördert worden.

Der Controleur Krumpholz ist von Berun nach Leschnitz versetzt, und die Verwaltung des Zoll-Controleur-Postens in Berun dem Ober-Jäger Schindicht übertragen.

Der 2te Controleur Förster zum 1sten Controleur in Meisse.

Der Schulmeister Kassel zum Filial-Zoll-Einnahmer nach Peterwitz.

Der unberittene ländliche Consumtions-Steuer-Aufsicher Franz Franke zu Allersdorff in der Grafschaft Glatz, zum Kreis-Dragoner im Münsterbergischen Kreise.

Der Fuß-Jäger Flemming ist zum reitenden Jäger, und der ehemalige Süd-preussische Grenz-Jäger Siebert an die Stelle des zc. Flemming ernannt worden.

Der Waaren-Beschauer Müller in Meisse mit 72 Mthl. jährlich pensionirt.

Der Prediger Ueberschaar in Conradswaldau, zum Prediger in Michelsdorff, Volkensohn-Lindshutschen Kreises.

Der Schulgehilfe Pöhlen in Thiemendorff, zum Schullehrer in Johnsdorff, Briegischen Kreises.

Der Seminarist Carl Wilhelm Wegschaupt aus Polgsen, Wohlauer Kreises, zum Schullehrer in Heinzendorff und Schönbrunn, Breslauer Kreises.

Todes-

T o b e s f ä l l e.

Der pensionirte Thorschreiber Tagky zu Oberglogau, starb den 12ten September 1811.

Der Rendant Treblin in Nikolai ist den 28sten September c. gestorben.

Der Schullehrer Johann Georg Frommer in Reichau, Nimptschen Kreises.

V e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um die Ablösung der Dominial-Gefälle bei den Gütern der eingezogenen Stifter und Klöster in Schlesien, so viel als möglich zu erleichtern, ist höhern Orts nachgegangen worden, daß Behufs derselben durch Capital-Zahlungen auch Interims-Scheine von der unterm 12ten Februar 1810 ausgeschriebenen einländischen Anleihe, welche auf Münze ausgestellt sind, gleich den auf Courant lautenden Scheinen nach dem Nennwerthe ohne Aufgeld angenommen werden können.

Dem Publico wird solches zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 22sten October 1811.

**Königliche Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung
der Stifter und Klöster in Schlesien.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Betreffend die neue Einrichtung des hiesigen Hebammen-Instituts und Gebärhause.

Nachdem bis zur Preussischen Besiznahme von Schlesien gar keine Spur einer Hebammen-Unterrichts-Anstalt in der Provinz zu finden gewesen, und auch bis zum Jahre 1791 fast alle Vorschläge und Befehle zur Errichtung eines solchen Instituts
nur

nur unvollkommen in Ausübung gesetzt worden waren, erhielt endlich in gedachtem Jahre das Institut diejenige Form und Verfassung, welche ihr bisher zugekommen ist. Auf die vielen Mängel der Anstalt, und ganz besonders auf die Untauglichkeit des bisherigen Instituts-Gebäudes aufmerksam gemacht, war die Königl. Regierung zuvörderst darauf bedacht, die Anstalt mit einem angemessenen Gebäude zu versehen. Indem ein Theil der Gebäude des säcularisirten hiesigen Catharinenstifts den Medicinalanstalten allergnädigst verliehen wurde, erhielt die Entbindungsanstalt das im Innern liegende ehemalige Klostergebäude. Dasselbe hat eine erwünschte Lage, ist von solider Bauart, der Beobachtung Neugieriger völlig entzogen, hat mehrere gegen Süden gelegene Zimmer, und überhaupt Raum genug für zweckmäßige Einrichtung des Ganzen. Außer den nöthigen Wohnungen für die Unterbeamten der Anstalt enthält das Gebäude eine hinlängliche Anzahl passender Zimmer zum Aufenthalt für dürftige Schwangere und Wöchnerinnen, so wie für auswärtige Hebammen-Lehrlinge, auch mehrere ganz abgesonderte Zimmer zur Aufnahme solcher bemittelter Schwangeren, welche ihre Niederkunft im Verborgenen abzuwarten wünschen u. s. w. Auch wird dem Professor des Instituts in dem Vordergebäude desselben säcularisirten Stifts eine Amtswohnung eingeräumt, um die erforderliche nahe Aufsicht über die Anstalt und die oft nöthige Schnelle der Hülfe zu begünstigen.

Wenn das Institut noch anderer bedeutende Verbesserungen im Innern und, in Betracht seiner Verbindung mit der Universität, selbst einer Erweiterung entgegen sieht, so darf man nunmehr eine noch vollkommnere Erreichung des zweifachen Zwecks der Anstalt erwarten, und dem dabel interessirten Publikum versprechen.

A u f f o r d e r u n g.

Diejenigen Schuldner, die an eines der aufgehobenen Stifter, Kirche, Fundation u. d. g. etwas, es sey unter welchem Titel es wolle, schuldig geworden, sollen so fort der Special-Commission des Stifts Anzeige machen.

Da sich ergibt, daß bei einigen vormaligen Stiftern und Klöstern, die Activa derselben, nicht gleich bei der erfolgten Aufhebung und Inventur vollständig angezeigt werden, so wird zur Sicherstellung des Interesse des Staats, und der jetzt in dessen Verwaltung übergangenen milden Stiftungen hierdurch ein jeder, welcher aus irgend einem Titel, er habe Namen wie er wolle, einem aufgehobenen Stifte, Kloster, dessen Convent, Prälaten, Abt, Aebtisin, einzelnen Mönch oder Nonne, der bei einem aufgehobenen Stift oder Kloster bestandenen Kirche, Capelle, einer unter deren Verwaltung gestandenen Miß: Armen: Kranken: Stipendien-, und jeder andern Fundation etwas schuldig geworden, aufgefordert, sofort eine genaue Declaration dieser Schulden, enthaltend deren Betrag, Münzfuß, Zinsfuß, Qualität, ob Hypothequen, Wechsel oder simpler Schuldschein, Zeit und Grund der Entstehung, an die Special-Commission des betreffenden aufgehobenen Stifts oder Klosters, oder Communität einzureichen.

Diejenigen, welche diese Anzeige nicht binnen spätestens 3 Monaten bewirken, sollen, sobald die verschleiene Schuld entdeckt wird, als solche, welche Staats-Vermögen unterschlagen, behandelt, und gerichtlich verfolgt werden. Der Einwand, daß die Schuld nicht zu dem der Einziehung unterworfenen Stifts-Vermögen gehöre, sondern das Privat-Eigenthum einer Fundation oder eines vormaligen Mitgliedes eines aufgehobenen Stifts oder Klosters gewesen, soll die Schuldigen vor der gesetzlichen Strafe nicht schützen.

Dagegen bedarfes nicht der Anzeige der Capitalien, welche den als Weltgeistliche zu betrachtenden Mitgliedern der aufgehobenen Dom- und Collegiat-Stifter gehören, wohl aber müssen die Capitalien, welche den unter der Verwaltung dieser Capitel gestandenen Kirchen und Fundationen zustehen, angegeben werden.

Breslau den 19ten September 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der
Stifter und Klöster in Schlesien.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 27.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 26. —

Breslau, den 30ten October 1811.

Publicandum

wegen Verpachtung der Briegschen Amts-Brau- und Brandweinbrennerey.

Da nach den Bestimmungen des Edicts de dato Berlin den 7ten Sept. 1811. Nro. 51. § 54. das Verlagsrecht beim Getränke, wo solches auf den Grund der Verjährung, oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, bis zur Aufhebung durch gegenseitige Einwilligung noch fortbauert; so ist resolvirt: die Benützung der Brau- und Brandweinbrennerei beim Burgamte Brieg anderweit zur Zeitpacht bis ult. May 1815 hiermit auszubiethen, und das Verlagsrecht auf die zur fernern Abnahme des Getränkes verpflichtet bleibenden Kretschams, welche meist an Heerstraßen liegen, und also stets guten Absatz haben, beizugeben.

Diese Verpachtung geschieht mittelst öffentlicher Licitation, und der Termin da:u stehet auf den 20ten Novbr. c. a. fest, welcher von dem zeitigen Administrator des Burgamtes Brieg, dem Kreis-Steuer-Einnehmer Keller in dem Burg-Amts-hause abgehalten werden soll, woselbst auch 8 Tage zuvor die speciellen Bedingungen nebst den übrigen deshalb nöthigen Nachrichten zur Einsicht für die Pachtlustigen vorhanden seyn werden. Zur vorläufigen Nachricht wird jedoch hier bemerkt: daß der in der Licitation Meist- und Bistbiethend bleibende, sobald er eine Caution von 2000 Rthlr. leistet, und die Königl. Regierung überhaupt seine Offerte annehmlich, so wie ihn zu der Pachtung persönlich qualificirt findet, sich des sofortigen Zuschlages und der Uebergabe der Brau- und Brandweinbrennerey versichert halten kann.

F. D. IV. Octbr. 138. Breslau, den 24ten Octbr. 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht: daß der dritte Jahrmartt hieselbst nicht in dem, in einigen Neubarth'schen Kalendern bestimmten Tage, sondern nach dem Duodez-Kalender für 1811 den Montag nach Simon Juda, als den 24ten Novbr. c. ansteht. Zobten, den 15ten October 1811.

Der Magistrat.

U v e r t i s s e m e n t.

Die zum säcularisirten Sandstift, im Schweidnitzschen Kreise gelegenen nachgenannten Vorwerke, nebst ihren Realitäten, sollen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft, oder in Zeit- und Erbpacht ausgethan werden.

- 1) Bei dem Dominio und der Pfarr-Wiedemuth Zobten ist das Bohnhaus nebst den Wirthschafts-Gebäuden massiv erbaut, es hat eine Brauerey nebst Utensilien, und folgenden Flächen-Inhalt:

4	Magd.	Morg.	160	QR.	Gehöfte,
5	—	—	152	+	Garten,
404	—	—	4	—	Ackerland,
113	—	—	167	—	Wiesen,
15	—	—	—	—	Hütung,
35	—	—	126	—	Busch,
—	—	—	25	—	Teiche,
26	—	—	163	—	Unland und Wege,

Summa 606 Magd. Morg. 77 QR.

- 2) Das Dominium nebst der Pfarr-Wiedemuth Gurlau umfaßt außer den massiven Bohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer Brau- und Brandweimbrennerey nebst Utensilien, folgende Flächen:

3	Magd.	Morg.	144	QR.	Gehöfte,
19	—	—	32	—	Garten,
331	—	—	24	—	Ackerland,
65	—	—	159	—	Wiesen,
101	—	—	127	—	Busch,
1	—	—	42	—	Teiche,
29	—	—	8	—	Unland und Wege,

Summa 551 Magd. Morg. 176 QR.

- 3) Das Dominium Qualkau umfaßt außer denen, im guten Bauzustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden, einer herrschaftlichen Schmiede und Ziegeley, nachstehende Flächen:

2	Magd.	Morg.	56	QR.	Gehöfte,
1	—	—	80	—	Garten,
311	—	—	100	—	Ackerland,
40	—	—	33	—	Wiesen,
49	—	—	142	—	Busch,
—	—	—	64	—	Teiche,
26	—	—	82	—	Unland und Wege,

Summa 432 Magd. Morg. 17 QR.

- 4) Das Dominium Marxdorff hat ein massives, zwey Etagen hohes Schloß, sämtliche Wirthschafts-Gebäude, im Dorfe eine Brau- und Brennerey, und enthält folgende Flächen:

4	Magd.	Morg.	167	□R.	Gehöfte,
10	—	—	70	—	Garten,
391	—	—	73	—	Ackerland,
43	—	—	90	—	Wiesen,
45	—	—	4	—	Busch,
3	—	—	145	—	Teiche,
11	—	—	106	—	Unland und Wege,

Summa 510 Magd. Morg. 115 □R.

- 5) Das Dominium Kaltenbrunn nebst der Colonie Kroghel, hat außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden noch eine gut eingerichtete Brau- und Brennerey, und folgenden Flächen-Inhalt:

2	Magd.	Morg.	150	□R.	Gehöfte,
3	—	—	154	—	Garten,
424	—	—	6	—	Ackerland,
45	—	—	160	—	Wiesen,
89	—	—	169	—	Laubholz,
10	—	—	56	—	Nadelholz,
—	—	—	49	—	Teiche,
8	—	—	145	—	Unland und Wege,

Summa 585 Magd. Morg. 169 □R.

- 6) Das Dominium Striegelmühle umfaßt, außer einem massiven Wohnhause und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, folgende Flächen:

3	Magd.	Morg.	125	□R.	Gehöfte,
9	—	—	56	—	Garten,
576	—	—	41	—	Ackerland,
42	—	—	79	—	Wiesen,
12	—	—	134	—	Busch,
—	—	—	132	—	Teiche,
27	—	—	59	—	Unland und Wege,

Summa 672 Magd. Morg. 86 □R.

- 7) Die Steinmühle hat, außer der massiv erbauten Mühle und den Wirthschafts-Gebäuden, folgende Fläche:

—	Magd.	Morg.	50	□R.	Gehöfte,
1	—	—	130	—	Garten,
70	—	—	—	—	Ackerland,
16	—	—	—	—	Wiesen,

3 Magd. Morg. — □R. Busch,
— — — 100 — Leiche,

Summa 91 Magd Morg. 100 □R.

Die Vorwerke sind sämmtlich vermessen, und die Vieh- und Wirthschafts-Inventarien hinlänglich vorhanden.

Zur Veräußerung aller dieser Realitäten im Ganzen und Einzelnen, wird der Licitations-Termin auf den 1sten Decbr. a. c. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Sand-Stifts-Gebäude, vor dem Königl. Commissario und Haupt-Administrator Haberkern anberaunt.

Kauf- und Pachtlustige können das Nähere, so wie die hierbei zum Grunde gelegten Bedingungen und sämmtliche Veranschlagungen 14 Tage vor dem Termin bei dem gedachten Commissario nachsehen, auch sind die Vorwerks-Administrationen angewiesen, jedem Erwerber die Besichtigung der Grundstücke zu verstatten.

Breslau, den 20sten October 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen des angeblich Kayserlich Königl. Hauptmann von Rosenfeld.

Der angebliche Kayserlich Königl. Hauptmann von Rosenfeld, dessen Verhaftung betreffenden Falls, im 22sten Stück des öffentlichen Anzeigers beim Amts-Blatt No. 23. verfügt worden, ist, nach eingegangenen Nachrichten, bereits in München zur gefänglichen Haft gebracht.

P. VIII. Octbr. 65. Breslau, den 21sten Octbr. 1811.

Polizen-Deputation der Königl. Regierung.

Da von Seiten des hiesigen Königl. Oberlandes-Gerichts von Schlesien über den in 900 Rthlr. Cour. und 202 Rthlr. 16 ggl. Real-Münze bestehenden Nachlaß des am 26 Februar 1810 zu Glatz verstorbenen Königl. Rittmeisters von der Armee und Salz-Factor, Rudolph v. Dreesch, auf den Antrag des Curatoris Massa und Commun-Mandatarii der Erben, Criminal-Rath Künzel hieselbst, der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden ist, so werden alle diejenigen, welche an gedachten Nachlaß aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Adhl auf den 12ten Februar 1812 Vormittags um 9 Uhr anberaumten Liquidations-Termine, in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause, persönlich, oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa erman-gelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien, der Justiz-Com-missions-Rath Präterius, Justiz-Commissarius Fräusen und Justiz-Commissarius

Morgenbesser in Vorschlag gebracht werden, an deren einen sie sich wenden können, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben, und durch Beweismittel zu beschleunigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Gegeben Breslau, den 4ten October 1811.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Freiwillige Subhastation.

Der hiesige Bürger Joseph Welzel, ist gesonnen, sein in der Vorstadt Halbendorf sub No. 660 gelegenes bürgerliches Vorwerk mittelst freiwilliger Subhastation zu verkaufen, und zwar in zwei Theilen, nemlich: 1. die Vorwerks-Gebäude in Halbendorf, mit den von dort aus bis an die Hollenauer Landstraße gehenden 30 Sack Aekern und Wiesen, unter welchen erstern bereits 20 Sack über Winter besäet sind, und wobei sich auch das bei dem Wohngebäude befindliche Krautland, Obst-Garten, Wiese und ein verhältnißmäßiges Vieh- und Wirthschafts-Inventarium befindet, und 2. diejenigen 30 Sack Acker und eine Wiese welche zwischen der Hollenauer Straße und dem so genannten Hasen-Graben belegen, und zur Zeit nicht bestellt sind. Zu der ersten genannten Parcele wird auch der erforderliche Wirthschafts-Aushalt an Brödterei und Fütterung bis zur künftigen Erndte, nach einem in unserer Registratur täglich nachzusehenden besondern Verzeichnisse, worin auch das obgedachte Vieh- und Wirthschafts-Inventarium speciell angegeben ist, mitgewährt, und wir haben auf Ansuchen des bis herigen Eigenthümers einen einzigen Bietungs-Termin auf den 20ten November d. J. Vormittags 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, auf hiesigem Rathhause anberaumat, wozu wir Kauflustige und Besigfähige hiermit einladen, mit dem Bemerkten, dem Meistbietenden diese Parzellen nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers Joseph Welzel, und nach geschעהener baaren Einzahlung des Gebots in unserm Deposito zugeschlagen und tradirt werden sollen.

Slag, den 13ten October 1811.

Königlich Preussisches Stadt-Gericht.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Antrag der Königl. Commission zur Untersuchung des Militair-Rechnungswesens während des letzten Krieges in Schlesien, werden hiermit alle diejenigen, welche unbekannter Weise an die Cassa der im Jahr 1806 zu Preisse in Gefirnis gestandenen Artillerie-Compagnie aus dem Stats-Jahresvom 1sten Juni 1806 bis dahin 1807 Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in dem allhier in

den Zimmern des Königl. Ober-Landes-Gerichts auf den 31sten Januar 1812 vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Herrn Scheller II. angesetzten Termin, entweder in Person, oder durch einen qualificirten Bevollmächtigten, wozu die Justiz-Commissions-Räthe Scholz und Laube in Vorschlag gebracht werden, anzumelden und nachzuweisen, indem der sodann ausbleibende, mit jedem Ansprüche an gedachte Cassé zum ewigen Stillschweigen, und lediglich an das Individuum mit welchem er contrahirt hat, verwiesen werden wird.

Brieg, den 4ten October 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien. v. Falkenhause n.

A n n o n c e m e n t.

Zur Verpachtung des herrschaftlichen Bier- und Brandtwein-Urbars, so wie der Pottaschfiederei in dem Dorfe Laschkow Rosenberger Kreises, ist Terminus licitationis auf den 18ten November 1811 Vormittags um 9 Uhr allhier angesetzt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Groß-Laschkow, Rosenbergschen Kreises, den 15ten October 1811.

Fürstl. Hohenlohesches Gerichts-Amt.

A n n o n c e m e n t.

Der städtische Wege- und Brücken-Roll und das städtische Bier-Urbar allhier, wird in Termino den 15ten Novbr. a. c. den Meist- und Bestbiethenden auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar Erstes vom 1sten Januar 1812, und letztes vom 1sten März 1812 verpachtet werden; Pachtlustige, welche Christen sind, und Caution machen können, haben sich am besagten Tage auf dem hiesigen Rathhause zur Licitation einzufinden. Zarnowiz den 16ten October 1811.

D e r M a g i s t r a t.

A n n o n c e m e n t.

Der Verfügung Einer Königl. hochdöblichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien zufolge, sollen nachstehende zum hiesigen aufgehobenen St. Claren-Stifte gehörige, auf der Ritter-Casse und in den Selbts-Höfen belegene Gebäude zc. welche jedoch niedrigerissen werden müssen, an den Meistbiethenden verkauft werden, als: A. im ersten Hofe das Malz-Haus und das sogenannte Oelkner-Haus mit der Mauer bis an das Kloster, das Brau-Haus nebst seinen Anhängen, der Thormweg und darüber die Boden, die Kutscher- und die Verwalter-Wohnung, so wie die dabei befindlichen Ställe und Remisen; B. im zweiten Hofe,

die daselbst befindlichen Gebäude nebst der sogenannten alten Wittwen-Wohnung und den beiden kleinen in der Ecke angebauten Holzställen; C. das zwischen beiden Höfen inne belegene Gänzler-Haus nebst denen Anhängen und gewölbten Durchgängen u. Zu den Kaufbedingungen gehört: 1) die Zahlung geschieht in reducirter Münze, und zwar wird die eine Hälfte sofort beim Zuschlage und die andere Hälfte spätestens auf Brihnachten d. J. baar entrichtet; 2) die Gebäude müssen aufs späteste im Monat März a. f. abgebrochen, das Materiale und der Schutt weggeräumt, und der Platz geebnet seyn. Terminus ist zu diesem Verkaufe auf den 5ten November d. J. anberaumt; und es werden hierzu alle und jede Kauflustige dergestalt vorgeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 9 Uhr in dem Administrations-Bureau des aufgehobenen Stifts ad St. Claram auf der Ritter-Gasse Nro. 1744 einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbiethende den Zuschlag nach erfolgter hoher Approbation zu gewärtigen hat. Uebrigens können die Gebäude täglich in Augenschein genommen werden. Breslau, den 24sten September 1811.

Cl a s s,

Königlicher Regierungs-Rath als Special-Commissarius
des aufgehobenen Stifts ad St. Claram.

Der Magistrat der Stadt Reiffe macht hiermit bekannt, daß auf den Antrag der Stadt-Verordneten-Versammlung beschlossen worden, daß das bei der Brüderpforte zwischen dem Kunstthurm, dem Wielau-Fluß, der Stadt- und Zwingermauer gelegene Gießhaus nebst dem dazu gehörigen Grunde, welches von der Bau-Deputation auf 75 Rthlr. Real-Münze abgeschätzt worden, gegen baare Bezahlung an den Meistbiethenden verkauft werden soll.

Es ist hiezu ein Termin auf den 26sten Novbr. d. J. angesetzt worden, und es werden dahero alle Zahlungs- und Besigfähige Kauflustige aufgesordert, an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Gebotte abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Meistbiethenden unter Erfüllung der in dem Licitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen der Zuschlag erfolgen soll. Reiffe, den 8ten Octbr. 1811.

S t e d b r i e f.

Gestern Abends in der sechsten Stunde sind die äußerst gefährlichen, im untenstehenden Signalement bezeichneten Verbrecher: 1) George Fiebig, 2) Joseph Buchwald, und 3) Jacob Großer, nachdem sie den Stodmeister, dessen Ehefrau, den Stodknecht, und mehrere leichte Inhaftaten, welche dem Stodmeister beistehen wollten, geknebelt und gemischandelt, und sich der Fesseln entlediget haben, aus hiesigem Stodhause entwichen. Es ist an der Wiederaufgreiffung dieser gefährlichen Verbrecher viel gelegen, und wir ersuchen daher alle Behörden und jedermann auf sie genau zu invigiliren, im Betretungs-Falle sie sofort zu arretiren, und gegen

nen abgegebenen Gebote dem Werth dieser Güter nicht angemessen waren, verschiedene späterhin abgegebene Gebote aber bei einem nochmaligen Termin ein günstigeres Resultat erwarten lassen, so wird hiermit ein anderweitiger Termin zur meistbiethenden Veräußerung dieser Güter, und zwar für Ullersdorff auf den 4ten und 5ten November in dem herrschaftlichen Hause daselbst, und für Schmottseifen auf den 7ten und folgende Tage auf dem herrschaftlichen Hause daselbst, jedesmal von 9 bis 12 Uhr, vor dem Special-Commissarius Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus, angesetzt.

Das Gut Ullersdorff, $\frac{1}{4}$ Meile von Liebenthal, 2 Meilen von Löwenberg, $2\frac{1}{2}$ Meilen von Hirschberg, hat ein Vorwerk von 207 Morgen 51 □R. Flächen-Inhalt mit Einschluß von 32 Morgen, 22 □R. Wiesen und Gräseren, hinlängliche und im besten Stande befindliche Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, eine stark betriebene mit vorzüglich gutem Materiale versehene Ziegelei und ein Forst-Revier von 324 Morgen 161 □R. mit einem verhältnißmäßig starken Bestand an jetzt gleich haubarem Bau- und Brennholz, für welches sehr günstige Gelegenheit zum Absatz ist.

Die Veräußerung soll in der Art statt haben, daß am ersten Tage das Gut in Parzellen ausgebaut wird, wobei zuvörderst das Gehöfte mit einem angemessenen Theil der Aecker, der Wiesen, des Forst-Reviers und mit der Ziegelei, und die übrigen Aecker und Wiesen und Forst-Stücke in kleinen Parzellen, so daß auch die kleinen Leute vergleichen ihren Kräften angemessene Stücke erwerben können, und müssen bei diesem Ausgibot die Licita zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze und zur Hälfte mit 6 p. C. Zinsen bis zu Johanni 1812 in klingend Courant berichtigt seyn.

Am zweiten Tage soll das Gut mit dem ganzen diesjährigen Einschnitt und allen Abgaben seit dem 1ten July d. J. alternative mit sämtlichen Natural- und Geld-Zinsen der Eingeseffenen, in so weit dieselben nicht abgelöst sind, Polizey- und Civil-Jurisdiction, Patronat-Recht, und ohne diese Zinsen und Dominial-Rechte ausgebaut werden.

Bei diesem Ausgibot werden die durch das Gesetz vom 27ten Juny c. feststehenden Zahlungs-Modalitäten, nach welchen in Staats-Papieren nach dem Nennwerth gezahlt wird, zum Grunde gelegt, und muß das Licitum vom 1ten July d. J. an mit 4 pro Cent in klingendem Courant, bis zum Zahlungs-Tage verzinst werden, bis auf eine verhältnißmäßige Summe der Kaufgelder, welche durch Uebnahme hypothecarischer Schulden gedeckt wird. Das Gut Schmottseifen liegt $\frac{1}{4}$ Meilen von Löwenberg, hat ein Vorwerk von 269 Morgen 77 □R. mit Einschluß von 49 Morgen 116 □R. Wiesen und Gräseren, ein Forst-Revier von 225 Morgen 104 □R. eine Brau- und Brandwein-Brennerei, die in starkem Verkehr steht, und erst im Jahr 1803 neu und massiv erbaute Wohn- und Wirthschafts-Gebäude.

Die Veräußerung soll in der Art statt finden, daß am ersten und zweiten Tage das Gut in Parcelen ausgebaut wird, wobei zuvörderst das Gehöft nebst der Brauerey und hierzu gehörigen Garten und hiernächst jedes Ackerstück, Wiesenfeld, Forst-Parcele besonders gegen baares Geld licitirt wird, und soll darauf gedacht werden, so kleine Parcelen aufzustellen, daß auch kleine Leute zum Besiz von dergleichen ihren Kräften angemessenen Ackerstücken gelangen können. Die Licita müssen zur Hälfte bei der Uebergabe in Real-Münze, und zur Hälfte mit 6 p. Cent Zinsen bis Johanni 1812 in klingendem Courant berichtigt werden. Am 3ten Licitations-Tage soll gleichzeitig auf das Guth mit dem ganzen dießjährigen Einschnitt und allen Nutzungen seit dem 1sten July d. J. dem ganzen vorhandenen lebendigen und todtten Inventario, und mit sämmtlichen Geld- und Natural-Zinsen und Diensten der Insassen, in so weit dieselben nicht bereits abgelöst, der Policy- und Civil-Jurisdiction und übrigen Dominial-Rechten, und auf das Guth excl. der Zinsen und der Jurisdiction und des Patronat-Rechts gebothen werden.

Hierbey wird die Licitation auf Papiere nach den im Gesetz vom 27sten Juny c. bestimmten Zahlungs-Modalitäten gerichtet, und muß der Käufer das Kauf-Preitium vom 1sten July d. J. an, mit 4 p. Cent in klingend Courant verzinsen, in so weit nicht ein verhältnißmäßiger Theil des Kauf-Preitii durch Uebnahme hypothecarischer Schulden des Klosters gedeckt wird.

Charten und Vermessungs-Register, so wie alles was zur vollständigen Information von den Nutzungen und Verhältnissen der Güter gehört, nicht minder die Dismembrations-Pläne, können bei dem Commissarius Herrn Regierungs-Assessor Neuhaus zu Liebenenthal eingesehen werden, vor welchem sich auch jeder Licitant vor dem Termine, oder spätestens am Tage des Ausgebots wegen seiner Zahlungsfähigkeit vollständig ausweisen muß, da ohne dergleichen Ausweis niemand zum Gebote gelassen werden kann, und gleich nach abgehaltenem Termin, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises auf eine oder die andere Art erreicht, und es entschieden ist, welches der verschiedenen in den Licitationen abgegebenen Meistgebothen für das Annehmlichste zu erachten ist, von uns der Zuschlag ertheilt und die Uebergabe verfügt werden soll.

Für den Fall, daß eines oder das andere von beiden Gütern in Parcelen verkauft werden sollte, sollen gleich nach erfolgtem Zuschlag auch die Inventarien, in soweit sie nicht den Gehöften zugelegt worden, Stück für Stück gegen baares Geld an den Meistbiethenden verkauft werden.

Breslau, den 7ten October 1811.

**Königl. Preuß. Haupt-Commission zu Aufhebung der Stifter
und Klöster in Schlesien.**

Von Seiten des Krenherrl. v. Giettrich und Neuhaus Schwarzwaldauer Gerichts-Amts wird hiermit öffentl. bekannt gemacht, daß auf den Antrag des Müllermeisters Gottfried Biller seine, sub Nr. 1. hieselbst belegene zwengängige Wassermühle mit der Gerechtigkeit des B. Lens, nebst Ackerstück von 12 Schfl. Ausfaat, auf dem Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden soll. Kauflustige und Pachtlustige werden demnach hierruch vorgeladen, sich in dem dazu anberaumten einzigen Licitationstermine den 14ten Novbr. Vormittags um 9 Uhr vor unterzeichnetem Gerichts-Amt im hiesigen Gerichts-Kretscham einzufinden, ihre Gebote ad Protocolum zu geben, und befindenden Umständen nach des gerichtlichen Zuschlags zu gewärtigen. Hierbei wird bemerkt, daß, falls sich kein annehmlicher Käufer finden lassen sollte, diese Mühle in gedachtem Termine plus licitando verpachtet werden soll. Es können daher die nähern Bedingungen sowohl für den Fall des Verkaufs als der Verpachtung bei dem Actuario Young zu jeder schicklichen Zeit nachgefragt werden. Schwarzwaldau bei Landeshut, den 27sten Sept. 1811.

A n n o u n c e m e n t.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Verkauf oder zur Verpachtung des dem aufgehobenen hiesigen Sandstift gehörigen Guthes Klein-Tinz ein Termin auf den 4. Nov. a. c. vor dem Haupt Administ. ator Haberlern in dem vormaligen Sandkloster hieselbst des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden. Dieses Guth liegt im Briesauer Greif, 2 Meilen von Breslau, 2 Meil. von Canth, 4 Meil. von Nimptsch, und 5½ Meile von Ohlau. Es gehören dazu 1658 Morg. 100 R. Dominial-Landereien, nemlich 18 Morg. 200 R. Hof- und Gärten-Raum, 1445 Morg. 260 R. Ackerland, 86 Morg. 1570 R. Wiesen, 27 Morg. 1460 R. Gräber, und 41 Morg. 850 R. St. auch. Es besteht ein massives logeables Wohnhaus, und die Kirchschafstgebäude sind in gutem Bauzustande. Das Nähere wegen diesem Guth. ist bei dem Licitationss. Commissario zu erfahren. Kauf- und Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich wegen aller Nachrichten die sie über dieses Guth. und die Kaufs- und Pachtbedingungen zu erhalten wünschen, an denselben zu wenden, im Licitationstermine sich an obgenannter Stelle einzufinden, und ihr Gebot abzugeben.

Breslau, den 29sten Sept. 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Secularisations-Commission.